

# RS Vwgh 1987/10/15 87/02/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §58;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der abstrakten Bezeichnung "Lenker" kommt nicht die Bedeutung zu, daß daraus jedenfalls auf das männliche Geschlecht zu schließen wäre.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020077.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)